

nitz der übrigen geistigen Wesen, sowie der materiellen Schöpfung, und zwar nicht bloß im Allgemeinen, sondern auch im Einzelnen, außerdem die Erinnerung an das Vergangene (vgl. Suarez l. 2, c. 12) zugesprochen (vgl. S. Th. 1, q. 56 sq.). Das Zukünftige können sie in seinem noch nicht wirklichen Sein nicht schauen; auch das Eintreffen desselben können sie im Voraus nur wissen, wenn und insoweit die bewirkenden Ursachen, mögen diese nun geistige oder materielle sein, bereits vorliegen, und zwar mit Gewißheit oder Wahrscheinlichkeit, je nachdem letztere mit Nothwendigkeit und deshalb unzweifelhaft thätig sind oder nicht (vgl. S. Th. 1, q. 57, a. 3; Potav. l. c. 1, c. 9). Daher haben sie keine gewisse natürliche Kenntniß von den zukünftigen freien Acten der geistigen Wesen. Wie die Gotteslehre mit Vernunftgründen zeigt und die heilige Schrift (vgl. Jf. 41, 22) sowohl als die heiligen Väter (vgl. Klee 250 f.) bestätigen, ist die unabhängige und unbedingte Kenntniß der Zukunft ein Vorzug und Beweis der Gottheit. Das Gleiche lehren die positiven Zeugnisse (3 Kön. 8, 39. Ps. 7, 10; 43, 22. Jer. 17, 9 f. Potav. l. c. 1, c. 7) in Bezug auf die bereits wirklich gewordenen, aber rein inneren, in keiner Weise kundgegebenen Acte, die Gedanken und Willensentschlüsse der geistigen Wesen. (Ueber die mannigfaltigen dießbezüglichen Vernunftbeweise vgl. S. Th. 1, q. 57, a. 4; Suarez, De Angelis l. 2, c. 22 sqq.). Die Unmöglichkeit eines theorethischen Irrthums bei den Engeln erschließt man aus der Vollkommenheit ihres rein geistigen Erkennens; jedoch gilt dieß bloß für die Grenzen ihres natürlichen Erkenntnißgebietes; darüber hinaus konnten alle Engel im Stande der Prüfung und Wollen immer noch die bösen Geister durch eigene Schuld sich ein unbegründetes Urtheil bilden und so dem Irrthum verfallen (vgl. S. Th. 1, q. 58, a. 5). Der hl. Augustinus unterscheidet bei Erklärung des Sechstageswertes (De Gen. ad lit. 4, 22—32; Civ. Dei, 11, 7, 29 sq., etc.) eine doppelte, durch den Wechsel von Abend und Morgen im Schöpfungsberichte ausgesprochene Erkenntniß der Engel von den geschaffenen Wesen, nämlich die *cognitio vespertina* und die *cognitio matutina*. Nach der Auffassung des hl. Thomas (S. Th. 1, q. 58, a. 7), dem die meisten Theologen bestimmen, ist letztere die aus der seligen Anschauung Gottes stammende übernatürliche Erkenntniß der Geschöpfe, erstere die Erkenntniß der Creaturen in diesen selbst. Hiernach ist die *cognitio matutina* den bösen Geistern nicht zu Theil geworden. Ein übernatürliches Wissen haben sie vor ihrem Falle, wie auch die seligen Engel vor ihrer Bewährung, nur durch die übernatürliche Offenbarung, die sie durch den Glauben aufnahmen, erhalten (vgl. Heinrich V, 648 ff.; Sylvius in S. Th. l. c.; Suarez, De opere sex dierum l. 1, c. 11; Potav. l. c. 1, c. 6). Das natürliche Wollen der Engel ist wegen ihrer Freiheit von allen sinnlichen Störungen und wegen der Vollkom-

menheit ihres Willensvermögens, sowie ihrer Erkenntniß vollkommener als das menschliche Wollen. Die Objecte der Liebe sind für die Engel dieselben wie für die Menschen (S. Th. 1, q. 60). Viele Thomisten (vgl. S. Th. 1, q. 60, a. 5; Gotti, De Deo creatoro, tr. 9, q. 8, dub. 1, § 3) sind der Ansicht, daß die natürliche Erkenntniß und Liebe Gottes bei den Engeln stets actuell, daher auch ein verkehrtes praktisches Urtheil und eine Defectibilität nicht innerhalb der natürlichen moralischen Ordnung, sondern nur gegenüber der übernatürlichen Ordnung möglich sei. Die anderen Theologen läugnen die Voraussetzungen und damit die Folgerung der Thomisten und weisen auch auf die Thatsache des Sündensalles hin, worin eine Verletzung nicht bloß der übernatürlichen, sondern auch der natürlichen Ordnung liege. Zugleich suchen sie den hl. Thomas in diesem Sinne zu erklären. Scotus fügt bei, daß nur die Anschauung, nicht eine sonstige, wenn auch klare und actuelle Erkenntniß Gottes die Sünde ausschließe (vgl. Suarez l. c. 1, c. 7; Heinrich V, 658 ff.). Die meisten Thomisten (vgl. S. Th. 1, q. 64, a. 2; Thom., De malo q. 16, a. 5; Billuart l. c. dim. 6, a. 1) nehmen ferner an, daß die definitive Willensentscheidung der Engel wenigstens bezüglich des Endzweckes von Natur unwandelbar wie die zu Grunde liegende Erkenntniß sei, wenn nicht Gott auf außerordentliche Weise eine Aenderung herbeiführe. Diese Ansicht wird von den übrigen Theologen bestritten, weil die Erkenntniß nach der Wahl nicht vollkommener sei, wie vorher, ferner nicht bloß die Erkenntniß, sondern auch der Wille Ursache der Entscheidung sei, dieser die Aufmerksamkeit von der Wahrheit ablenken und so einen praktischen Irrthum veranlassen, aber auch wieder der Wahrheit zuwenden könne, und seine Energie zwar der Festigkeit der Entscheidung, aber auch wieder der Freiheit der neuen Selbstbestimmung günstig sei. Diefür wird dann auch die Auctorität des hl. Thomas in Anspruch genommen. (Vgl. Potav. l. c. 1, c. 11; Suarez l. c. 1, c. 10; Tournely, De Angelis q. 4, a. 3; Sylvius in S. Th. 1, q. 64, a. 2.)

Die Erhebung der Engel in die übernatürliche Gnadenordnung läßt sich schon aus der übernatürlichen Berufung des Menschen und aus ihrer Thätigkeit in der übernatürlichen Heilswirtschaft erschließen. Die heilige Schrift bezeugt die wesentliche Identität der Gnade und Glorie für sie und die Menschen. Thatsächlich genießen die heiligen Engel die Anschauung Gottes (Matth. 18, 10), welche auch den Menschen verheißen ist und ihrer Uebernatürlichkeit wegen die Gnade zur Voraussetzung hat. Mit Gott stehen sie in einem innigen und unmittelbaren Verkehr (Dan. 7, 10), welcher über die Fähigkeit und Ansprüche des bloßen Geschöpfes erhaben ist. Ferner erhalten sie Namen oder Prädicate, z. B. Engel des Lichtes (2 Cor. 11, 14), Söhne Gottes (Job 38, 7), Heilige (Dan. 8, 13), heilige Engel (Marc. 8, 38), welche auf einen übernatürlichen